

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E 14

Bearbeiter Herr Hötzel
Zeichen IV E 14
Dienstgebäude: 
Rungestraße 29
Zugang: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Zimmer 422 Ru
Telefon 030 9025-1558
Fax 030 9025-1670
intern (925)
Datum 02.03.2020

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Bauvorhaben „Erweiterung Montagehalle Stadler Pankow GmbH, Teilobjekt: Erweiterung der Anschlussgleisanlage STAP“ im Bezirk Pankow von Berlin

Antrag Stadler Pankow GmbH nach § 18 AEG vom 25.02.2020

Az.: IV E 14 – P1903 – 02.03.2020

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Bauvorhaben einschließlich der Anschlussgleisanlagen der Stadler Pankow GmbH befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes PankowPark. Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau von drei Zuführungsgleisen zur und in der neuen Montage- und Aufsetzhalle, Neubau von drei Weichen, Rückbau von Werkgleisen und Weichen, Anpassung der Werkstraße-Lessingstraße, Neubau der Gleisentwässerung für zu bauende Gleisanlagen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, bestehend aus: Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schalltechnische Untersuchungen, Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte, Baugrunduntersuchung/Altlastenuntersuchung Deklarationsanalytik sowie Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien von Amts wegen festgestellt, dass von

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung
Zugang: Am Köllnischen Park 3

E-Mail:
uwe.hoetzel@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de*

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweise zum Datenschutz: <https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 3, 5, 7, Jannowitzbrücke
 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser.

Das Vorhaben betrifft räumlich nur industriell-gewerblich geprägte Standorte. Eingriffe finden nur im geringen Ausmaß statt. Der überwiegende Teil der Eingriffsfläche ist vollversiegelt durch Beton und Asphalt. Anlagenbedingt werden 267 m² Fläche (220 m² artenarme Zierrasenfläche und 47 m² teilversiegelte Parkplatzfläche) in Anspruch genommen und neuversiegelt, drei Einzelbäume sowie acht kleinstämmige junge Birken beseitigt. Bauzeitbedingt werden bereits teilversiegelte Flächen in Anspruch genommen.

Durch den Bau der Gleise kommt es zu Abgrabungen und Bodenbewegungen. Da hier bereits stark anthropogen veränderte Bodenverhältnisse anstehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten. Eventuell anfallende Altlasten und Bauabfälle werden fachgerecht und ordnungsgemäß entsorgt.

Der Vorhabenbereich stellt für die meisten Tier- und Vogelarten einen minderwertigen Lebensraum dar (Gewerbebetrieb mit vorwiegend versiegelten Flächen). Durch die Fällung von Bäumen können Sitzwarten und Nistmöglichkeiten von Vögeln und Fledermäusen verloren gehen. Durch die Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Durch das Vorhaben wird kein Grundwasser in Anspruch genommen.

Die sich auf dem Gelände befindlichen denkmalgeschützten Industriebauten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohner durch betriebsbedingten Lärm sind nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 16. BImSchV durch den Schienenverkehr werden weit unterschritten. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten sind durch die Einhaltung der AVV Baulärm nicht zu erwarten.

Besondere klimatische Funktionen wie Frischluftschneisen sowie Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Wechselwirkungen durch das Vorhaben, die zu zusätzlichen oder verstärkten nachteiligen Umweltauswirkungen führen, können ausgeschlossen werden.

Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (insb. Schutz von baustellennahen Flächen und Gehölzen, Umweltbaubegleitung, Bauarbeiten am Tage, Schutz vor Kontaminationen) können die Eingriffe in die o.g. Schutzgüter vermieden oder minimiert werden; es sind daher keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer 422 Ru, (Zugang über Am Köllnischen 3) 10179 Berlin sowie im UVP-Portal des Landes Berlin eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Bauvorhaben „Erweiterung Montagehalle Stadler Pankow GmbH, Teilobjekt: Erweiterung der Anschlussgleisanlage STAP“ im Bezirk Pankow von Berlin

Bekanntmachung vom 02.03.2020 - SenUVK IV E 14 - P1903
Telefon: (030) 9025-1558 oder (030) 9025-0, intern 925-1558

Am 25.02.2020 beantragte die Stadler Pankow GmbH die Plangenehmigung nach § 18 AEG für o.g. Bauvorhaben.

Das Bauvorhaben einschließlich der Anschlussgleisanlagen der Stadler Pankow GmbH befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes PankowPark. Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau von drei Zuführungsgleisen zur und in der neuen Montage- und Aufsetzhalle, Neubau von drei Weichen, Rückbau von Werkgleisen und Weichen, Anpassung der Werkstraße-Lessingstraße, Neubau der Gleisentwässerung für zu bauende Gleisanlagen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen.

Für das o.g. Bauvorhaben erfolgte nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, bestehend aus: Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schalltechnische Untersuchungen, Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte, Baugrunduntersuchung/Altlastenuntersuchung Deklarationsanalytik sowie Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien von Amts wegen festgestellt, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer 422 Ru, (Zugang über Am Köllnischen 3) 10179 Berlin nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. siehe Kopfleiste) sowie im UVP-Portal des Landes Berlin eingesehen werden.

Die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlagen:

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der Fassung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2016/2370 vom 8. Juli 2019 (BGBl. I Seite1040)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2513)